Krakauer Zeitung.

Nr. 286. Donnerstag, den 15. December 1859.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3^1/_2$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den pensionirten Statthaltereirath, Johann Eder, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte „Edler“ allergnädigst zu erheben geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat über Vorschlag des Lateinischen Metropolitan-Konsistoriums in Lemberg den Dom-Vikär und supplirenden Katecheten an der Ober-Realschule in Lemberg, Venantius Pielecki, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Cilli, Konrad Pasch, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 15. December

Zwischen den Cabinetten von Berlin, St. Petersburg und Wien schweben zur Zeit Unterhandlungen über die Frage, ob, da nun England keinen Staats-Secretär zum Congreß sendet, ihre Vertretung nicht angemessener gleichfalls bloß durch die Gesandten, statt durch die Staats-Minister erfolge. Auch zwischen Paris und London werden die diplomatischen Verhandlungen über Wesen und Tragweite des bevorstehenden Congresses noch immer mit großer Lebhaftigkeit fortgesetzt. Das angeblich erzielte äußere Einvernehmen zwischen beiden Cabinetten reicht aber nicht so weit, daß sie, wie in Paris behauptet worden, von vorn herein rundweg die Frage über Einverleibung der Herzogthümer oder Bildung eines Königreichs Etrurien stellen werden. Die Lage ist ganz anders: England ist, wie dem „Nord“ auf das bestimmteste versichert wird, entschlossen, falls die Majorität des Congresses Beschlüsse faßt, welche die freie Selbstbestimmung der Italiener beeinträchtigen, einen Protest zu Protocoll zu geben und sich von dem Congresse zurückzuziehen. Gegen Oesterreichs Forderung, daß auf dem Congresse auch die entthronten Fürsten vertreten sein sollen, sollen sich die übrigen Mächte ausgesprochen haben. Die Fürsten werden sich nun damit begnügen, Denkschriften und Protestationen an den Congreß zu richten. Was die Herzogthümer, d. h. die provisorischen Regierungen in denselben betrifft, so werden sie nur für den Fall Abgeordnete zum Congresse schicken, wenn der letztere Aufklärungen über die Lage der Herzogthümer verlangen sollte. Die Nachricht von dem Eintreffen der Adhäsionserklärungen aus Rom und Neapel wird in den heute vorliegenden pariser Berichten bestätigt. Ob in Bezug auf den Kirchenstaat daraus der Schluß gezogen werden kann, daß die von Rom aus erhobenen Schwierigkeiten behoben sind, ob die von der päpstlichen Regierung gestellte Forderung, daß alle Mächte noch vor Beginn des Congresses die Integrität des Kirchenstaates garantiren sollen, zugestanden wurde, oder ob die päpstliche Regierung auf diese Forderung verzichtet habe, muß dahin gestellt bleiben. Preußen, heißt es im „Nord,“ wird auf dem Congresse die Frage über das Seerecht im Kriege zur Sprache bringen.

Der „M. Z.“ schreibt man aus Paris über einen vom Kaiser Napoleon ganz neuerdings an den jungen Großherzog von Toscana gerichteten Brief, in welchem angeblich sich eine Stelle finden soll, welche unter Anerkennung der gegen Oesterreich eingegangenen Verbindlichkeiten zu verstehen gibt, daß Umstände eingetreten sind welche dem Kaiser der Franzosen eine gewisse Modifizirung der Oesterreich gegebenen Versprechen zur absoluten Nothwendigkeit machen.

Ueber die Würzburger Conferenz-Angelegenheit schreibt man der „A. Z.“: „Was die noch nicht am Bunde angeregten Angelegenheiten betrifft, welche in Würzburg erörtert wurden, so bestanden die sie betreffenden Resultate in der Erzielung eines allgemeinen grundsätzlichen Einverständnisses. Förmliche, alle Theilnehmer bindende Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Die Orientirung über die verschiedene Materien betreffenden Ansichten war der Hauptzweck. Derselbe ist erreicht worden. Jene Regierungen, welche neue Anträge am Bunde zu stellen beabsichtigten, befinden sich nun in der Lage, die auf der Conferenz gemachten Erfahrungen zu benützen. Collectiv-Anträge aller an der Conferenz betheiligt gewesenen Regierungen werden nicht erwartet. Mit Recht wird bemerkt, daß die Conferenzen nichts mehr seien, als ein zweckdienlicher Ersatz für den schriftlichen Verkehr, als eine Beschleunigung der Praxis der Verhandlungen über Bundesfragen. Ob es sich nicht zu demselben Zweck mehr empfehle, ähnliche Conferenzen am Sitz des Bundes unter Zuziehung der Gesandten zu halten, ist eine Frage, welche bereits gestellt und besprochen wird.

Wie man der „Ztg. für Nordd.“ aus Frankfurt am Main schreibt, schenkt man in der Bundesversammlung dem Bundesgericht eine viel größere Aufmerksamkeit, als bisher vermuthet worden. Der betreffende Ausschuß ist kürzlich durch ein juristisches Mitglied verstärkt worden, welches in seinen historisch-juristischen Schriften seine Sympathie für ein deutsches Reichsgericht hinlänglich an den Tag gelegt hat. Der so verstärkte Ausschuß sollte am 7. d. seine erste berathende Sitzung halten, um das vorgelegte Material zu prüfen. Um dem erhobenen Einwande entgegen zu treten, „dem Bundesgerichte werde es an Beschäftigung mangeln,“ beabsichtigt man, im Schooße des Ausschusses den Antrag zu stellen: zu veranlassen, daß das Bundesgericht auf dem geeigneten Wege zugleich für die kleinern Staaten auch als oberstes Landesgericht in Civil- und Strafsachen constituirt werde, nämlich für alle diejenigen Herzogthümer, Fürstenthümer und freien Städte, welche bisher nicht ein eigenes, sondern nur mit andern Staaten ein gemeinsames Obergericht besitzen, soweit dieselben das gemeine deutsche Recht beibehalten haben. Dieser Kategorie würden factisch wohl alle bezeichneten Kleinstaaten angehören.“

Die „Patrie“ berichtet über die Bewegung, welche sich in Deutschland kundgibt, um bei Seekriegen die Unantastbarkeit des Privat-Eigenthums nicht blos gegen Kaper, sondern auch gegen feindliche Kriegsschiffe sicher zu stellen. Das ministerielle Blatt glaubt an den Sieg derartiger Bestrebungen und bezeichnet die bisherige See-Praxis als eine von der Civilisation verleugnete Ueberlieferung barbarischer Zeiten. Dagegen findet diese Bewegung in der englischen Presse eine höchst ungünstige Beurtheilung. Der toryistische „Morning Herald“ enthält einen Artikel, in welchem dieses Blatt sich die Miene gibt, in der Theorie die bremer Ideen zu billigen und ihre Unausführbarkeit zu bedauern, der aber mit der Erklärung schließt, daß ihre Verwirklichung „unstatthaft und unrecht“ wäre. Die „Times“ urtheilt noch viel schärfer als der „Herald“ über die bremer Seerechts-Vorschläge; sie bedauert nicht Höflichkeits oder Scheines halber, wie der „Herald,“ ihre „Unausführbarkeit,“ sondern äußert geradezu, daß die Vorschläge besonders gegen England gerichtet und im ausschließlichen Interesse der Binnenmächte seien. Der in Bremen aufgestellte Grundsatz lautet: „daß die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, soweit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, eine unabweisbare Forderung des Rechtsbewußtseins der Gegenwart sei.“

Der belgische Senat ist auf Montag, den 19. Dezember zusammenberufen worden.

Die Nachrichten, daß in Mexiko zu Gunsten Santa Anna's eine Schilderhebung stattgefunden, ferner, daß Miramon mit Marquez und dem von diesem geraubten Gelde sich geflüchtet habe, werden als unrichtig bezeichnet. Miramon, so heißt es jetzt, befindet sich in Queretaro (an San Louis Potosi grenzend) und erwartet dort die Liberalen, für den Fall, daß sie gegen die Hauptstadt ziehen wollten. Andererseits wird auch behauptet, jedoch ohne alle Wahrscheinlichkeit, er beabsichtige Vera-Cruz anzugreifen. Das Richtige wird sein, daß er sich vor wie nach in der Hauptstadt befindet und daß der Ursprung aller Gerüchte in dem Geldschatze, den Marquez raubte, zu suchen ist, indem man vermuthet, mit diesen Mitteln würden Truppen angeworben werden, mit denen Miramon und Marquez gemeinschaftlich und unabhängig von der Priesterpartei operiren würden. Ueber das Verbleiben des General Marquez lauten die Nachrichten so verschieden, daß man weitere Berichte abwarten muß.

Der „Times“ wird aus Petersburg die noch sehr der Bestätigung bedürftige Meldung gemacht, daß die chinesische Regierung die russische aufgefordert habe, unverzüglich das Amurgebiet zu räumen; auch sei der russische Gesandte in Peking inzwischen als Geißel festgesetzt worden. Der Nord widerspricht dieser Nachricht mit vollster Bestimmheit.

Entwurf einer Städte-Ordnung für das Krakauer Verwaltungsgebiet. (Fortsetzung.)

Drittes Hauptstück.

Von der Wirksamkeit der Stadtgemeinde.

1. Abschnitt.

Von der Wirksamkeit der Stadtgemeinde überhaupt.

§. 19. Die Wirksamkeit der Stadtgemeinde betrifft:

a) die inneren Angelegenheiten der Gemeinde, wohin unter andern gemeinschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde, die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der städtische Haushalt gehört,

b) jene öffentlichen Angelegenheiten, welche derselben zur Besorgung zugewiesen werden.

2. Abschnitt.

Von der Wirksamkeit in Absicht auf das Gemeinde-Eigenthum und den städtischen Haushalt.

§. 20. Jede Stadtgemeinde hat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Eigenthum genau zu bewahren, unverändert zu erhalten und sorgfältig zu verwalten.

Dieses gesammte Eigenthum wird in einem Inventar verzeichnet, dessen Einsicht jedem Gemeindegliede auf Verlangen zu gestatten ist.

§. 21. Die bei der Verwaltung erzielten Jahresüberschüsse sind sogleich mit gesetzlicher Sicherheit, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

§. 22. Grundbesitzungen und Gerechtsame der Stadtgemeinden, dürfen in der Regel nicht anders als im Wege der öffentlichen Feilbietung, veräußert oder verpachtet werden.

§. 23. Das Verwaltungsjahr der Stadtgemeinde ist dasjenige, welches das Verwaltungsjahr des Staates ist.

§. 24. Für jede Stadtgemeinde muß der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben verfaßt und festgestellt werden.

Bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist sich genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten.

§. 25. Die Gemeindebedürfnisse sind zunächst aus den, an die Gemeindekasse einfließenden Einkünften von dem Gemeindeeigenthume zu bedecken.

Finden die nothwendigen Ausgaben der Gemeindekasse durch die Einnahmen vom Gemeindeeigenthume nicht die vollständige Bedeckung, so wird zu Anleihen oder Auflagen geschritten; zu Anleihen dann, wenn es sich um die Bedeckung vorübergehender, und zu Auflagen, wenn es sich um die Bedeckung bleibender Auslagen dieser Art handelt.

§. 26. Die Arten der Auflagen sind:

a) eine Geldleistung von Seite derjenigen, welche die Aufnahme in den Gemeindeverband erhalten,

b) Arbeitsleistungen (Dienste) für Gemeindeerfordernisse,

c) Zuschläge zu den bestehenden directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer,

d) andere für den Staat nicht eingeführte Abgaben.

§. 27. Die im §. 26 a) erwähnte Geldleistung kann nur von denjenigen eingehoben werden, die über ihr Ansuchen in den Gemeindeverband aufgenommen werden und es darf dieselbe den vierten Theil des für die verschiedenen Kategorien der Städte festgesetzten Maximums der Bürgerrechtstaxe nicht übersteigen.

Den Stadtgemeinden ist jedoch freigelassen, den Betrag dieser Geldleistung geringer, als nach diesem Maßstabe in den betreffenden Städten entfällt, zu bemessen oder auch ganz nachzusehen.

§. 28. Von den §. 26 b) angeführten Arbeitsleistungen, welche von den Gemeinden selbstständig eingeführt werden, sind die §. 18 bezeichneten Personen und nebst diesen die Bürgermeister und Stadtverordneten frei zu lassen.

§. 29. Die §. 26 c) erwähnten Zuschläge zu den directen Steuern werden, wenn sie fünf Perzent derselben nicht übersteigen, von den Gemeinden selbstständig, sonst aber, so wie die daselbst berührten Zuschläge zu der Verzehrungssteuer, mit Bewilligung der Staatsbehörden auferlegt.

Tritt die Nothwendigkiit der Auferlegung von Zuschlägen ein, so haben jene zu den directen Steuern als Regel zu gelten.

§. 30. Die §. 26 d) angeführten Abgaben können nur mit kaiserlicher Bewilligung eingeführt werden.

§. 31. Fließt bei der Benützung des Gemeindeeigenthums der Ertrag desselben ganz oder zum Theile nicht an die Gemeindekasse ein, so darf, wenn ein anderes Maß nicht rechtsverbindlich vorgezeichnet ist, kein Gemeindeglied aus diesem Eigenthume für sich und die mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Familienglieder einen größeren Nutzen beziehen, als zur Deckung seines häuslichen Bedarfs nothwendig ist.

Die nach Deckung der rechtmäßig gebührenden Ansprüche verbleibende Nutzung ist an die Gemeindekasse abzuführen.

§. 32. Auslagen, welche nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder betreffen, sind auch nur von diesen zu tragen und es dürfen hiezu Einkünfte der Gemeinde, die nicht für diese Auslagen rechtmäßig bestimmt sind, nicht verwendet werden.

§. 33. Ueber die Empfänge und Ausgaben der Stadtgemeinde ist jährlich die Rechnung zu legen.

§. 34. Hinsichtlich der Errichtung der Inventarien, über die Verwaltung und Benützung des Eigenthums der Gemeinde und der Gemeindeanstalten, über die Anfertigung der Voranschläge und Jahresrechnungen, über die Kassengebahrung, Rechnungslegung und Controlle ist sich auch nach den darüber bestehenden besonderen Instructionen zu benehmen.

Viertes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung und den Gemeinde-Aemtern.

1. Abschnitt.

Von der Gemeindevertretung im Allgemeinen.

§. 35. Personen, durch welche die den Ortsgemeinden eingeräumte Wirksamkeit ausgeübt wird, sind:

a) Die Stimmberechtigten, welche den gesetzmäßigen Einfluß auf die Bestellung der Gemeindevertreter ausüben.

b) Die Gemeindevertreter, nämlich die Glieder der Gemeindevertretung, welche gesetzlich berufen ist, im Namen und an der Stelle der Gemeinde als Person zu handeln.

c) Die Gemeindebeamten, Bestellten, Gehilfen und Diener, die zur Besorgung bestimmter Geschäfte der Gemeinde bestellt werden und im Dienste derselben stehen.

§. 36. In jeder Stadtgemeinde besteht zur Vertretung der Gemeinde und zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten unter dem Vorsitz und der Leitung des Bürgermeisters der Stadtmagistrat als Gemeindevorstand, und der Gemeinderath als Gemeindeausschuß.

§. 37. Der Stadtmagistrat ist aus dem Bürgermeister, einer bestimmten Zahl Stadtverordneter, d. i. dem Stadtmagistrate zur Dienstleistung zugewiesener Gemeindevertreter und besoldeter Beamten; der Gemeinderath hingegen aus dem Bürgermeister und einer bestimmten Zahl von Gemeinderäthen zusammengesetzt.

2. Abschnitt.

Von der Bestellung und Einrichtung der Gemeindevertretung.

§. 38. Der Gemeinderath der Stadtgemeinden, deren Einwohnerzahl 2500 nicht übersteigt, ist aus dem Bürgermeister und sechszehn Gemeinderäthen zusammengesetzt.

Uebersteigt die Einwohnerzahl 2500, so wird ein Gemeinderath mehr, nach folgendem Verhältnisse bestellt, u. z.

Für je 500 Einer, um welche ihre Gesammmtzahl höher ist als 2500 jedoch nicht höher als 10,000.

Für je 1000 Einer, um welche ihre Gesammtzahl höher ist, als 10,000, jedoch nicht höher als 20,000.

Für je 2000 Einer, um welche ihre Gesammtzahl höher ist als 20,000 jedoch nicht höher als 40,000.

Für je 4000 Einer, um welche ihre Gesammtzahl höher ist als 40,000 jedoch nicht höher als 80,000.

§. 39. Die Zahl der Stadtverordneten ist mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang des Magistrats, dem sie zugewiesen sind, mit dem zehnten bis sechsten Theil der entfallenden Zahl Gemeinderäthe, jedoch nie unter 2 zu bestimmen.

§. 40. Die Stimmberechtigten in der Ge-

meinde, welche die Gemeindevertreter zu wählen haben, aus denen der Bürgermeister und die Stadverordneten genommen werden und der Gemeinderath gebildet wird, sind:

1. die städtischen Bürger und Ehrenbürger,

2. andere Gemeindeglieder, die wenigstens seit einem Jahre

a. einen innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen Grund- oder Hausbesitz als Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer inne haben; wobei, wenn der Besitzer die Liegenschaft von einem seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder einem seiner Geschwister, oder von seinem Ehegatten erworben hat, die unmittelbar dieser Erwerbung vorhergegangene Dauer des Besitzes dieses seines Rechtsgebers, in das vorgeschriebene Jahr einzurechnen ist;

b. in der Gemeinde eine selbstständige erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung treiben, oder

c. wenngleich ohne einen Realbesitz und ohne Betrieb einer solchen Beschäftigung, ein ihren Unterhalt sicherndes Vermögen besitzen und in der Gemeinde ihren bleibenden Wohnsitz haben, und

d. in allen diesen Fällen a. b. c. von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder anderem Einkommen an directer Steuer den zur Begründung der Stimmberechtigung vorgeschriebenen Betrag entrichten.

3. Körperschaften, Vereine und Anstalten, wenn bei ihnen die unter 2. a. b. und d. vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

4. Andere Körperschaften, denen unabhängig von der auf ein Besitzthum oder einen Erwerbsbetrieb gegründeten Stimmberechtigung dieselbe durch kaiserliche Bewilligung verliehen wird.

§. 41. Der Steuerbetrag für die Stimmberechtigung (§. 40. Z. 2. d.) wird mit folgenden Abstufungen festgesetzt:

a. für die Hauptstadt Krakau mit zehn Gulden ö. W. bei der Grund- und Haussteuer, mit dem Steuersatz nach der zweiten Erwerbsteuerklasse, bei der Erwerbsteuer und mit fünfzehn Gulden ö. W. bei der Einkommensteuer:

b. für die Städte mit einer einheimischen Bevölkerung von 5000 Seelen und darüber mit vier Gulden ö. W. bei der Grund- und Haussteuer, mit dem geringsten Steuersatz bei der Erwerbsteuer und mit zehn Gulden ö. W. bei der Einkommensteuer, endlich

c. für die Städte mit einer einheimischen Bevölkerung unter 5000 Seelen mit drei Gulden ö. W. bei der Grund- und Haussteuer, mit dem geringsten Steuersatz bei der Erwerbsteuer und mit fünf Gulden ö. W. bei der Einkommensteuer.

Unter den angeführten Steuerbeträgen ist blos die ordentliche Steuer ohne Zuschuß verstanden.

§. 42. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder wie Taglöhner, Gesellen und andere gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben, sind, so lange diese Verhältnisse dauern, von der Ausübung des Stimmrechtes ausgenommen.

§. 43. Ausgeschlossen aber sind:

a. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens blos mit Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind.

b. Jene, gegen welche wegen einer strafbaren Handlung der unter a. bemerkten Art das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet wurde, während der Dauer desselben.

c. Jene, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, insolange die Krida-Verhandlung dauert und nach Beendigung derselben, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

d. Jene, welche zur Zeit der Wahlhandlung mit einem Rückstande an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern oder den hierauf umgelegten Zuschlägen aushaften.

§. 44. Das Stimmrecht können nicht persönlich ausüben und werden in dessen Ausübung vertreten:

a) Minderjährige und Kuranden,

b) Frauenspersonen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen, von diesen Vertretern und bei Frauenspersonen, die nicht verehelicht oder verwittwet sind, oder mit dem Ehegatten nicht in ehelicher Gemeinschaft leben, von ihnen selbst bestellten Bevollmächtigten,

c) der Staat und die öffentlichen Fonde als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung durch die von der betreffenden Verwaltungsbehörde hiezu bestellte Person,

d) Körperschaften, Vereine und Gesellschaften durch die statutenmäßigen oder gesetzlichen Vertreter oder eigens bestellte Bevollmächtigte,

e) endlich darf sich jedes stimmberechtigte Gemeindeglied, das im öffentlichen Staats- oder Gemeinde-Interesse abwesend ist, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 45. Als Vertreter oder Bevollmächtigte können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, denen keines der im §. 43 angeführten Hindernisse entgegensteht, aus den Stimmberechtigten derselben Gemeinde bestellt werden, es darf jedoch kein Vertreter oder Bevollmächtigte bei einer Wahlhandlung mehr als einen Stimmfähigen vertreten.

§. 46. Wählbar zu einer Stelle in der Gemeindevertretung sind diejenigen stimmberechtigten Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche:

a) österreichische Staatsbürger sind,

b) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben,

c) in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und

d) seit drei Jahren an directer Steuer den zur Ausübung des Stimmrechtes vorgeschriebenen Betrag entrichtet haben.

e. Diejenigen, die mit der Rechnungslage über eine von ihnen geführte Verwaltung eines Gemeindevermögens oder einer Gemeindeanstalt, nach Ablauf der zur Vorlegung der Rechnung eingeräumten Frist sich durch längere Zeit als einen Monat im Rückstande befinden.

§. 47. Die Wählbarkeit wird zwar an ein bestimmtes Religionsbekenntniß nicht geknüpft, es darf jedoch die Zahl der Gemeindevertreter nicht christlicher Religion, ein Drittheil der Gesammtzahl der Gemeindevertreter nicht übersteigen.

§. 48. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind:

a) die vom Stimmrechte ausgenommenen Personen,

b) Militärpersonen überhaupt und die mit Beibehaltung des Militärcharacters ausgetretenen Offiziere,

c) die besoldeten Beamten und die Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden.

Ausgeschlossen sind:

1. die vom Stimmrechte ausgeschlossenen Personen,

2. diejenigen, gegen welche wegen einer an die Gemeinde schuldigen Zahlung oder persönlichen Leistung Exekutionsschritte im Zuge sind.

§. 49. Zum Behufe der Wahl der Gemeindevertreter werden die stimmberechtigten Gemeindeglieder in 3 Wählerklassen gereiht u. z. in die

1. Wählerklasse die Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer des innerhalb der Gemarkung der Stadtgemeinde gelegenen Grund- oder Hausbesitzes,

2. Wählerklasse diejenigen, welche eine ständige örtliche Handels- oder andere Gewerbsunternehmung, d. i. eine solche erwerbsteuerpflichtige Unternehmung ausüben, welche entweder ausschließend in der Stadt betrieben wird, oder für welche der Sitz der Geschäftsleitung sich in der Stadt befindet,

3. Wählerklasse: alle übrigen Stimmberechtigten.

§. 50. Die Gesammtzahl der Gemeindevertreter, welche von den Stimmberechtigten zu wählen sind, hat zu umfassen:

a) die Zahl der im Gemeinderathe unbesetzten oder durch den bevorstehenden Austritt einzelner Glieder sich eröffnenden Stellen;

b) jene der unbesetzten oder zur Erledigung gelangenden Stadtverordneten,

c) Die Zahl der Ersatzmänner.

Dieselbe ist mit einem Drittheile jener der Gemeinderäthe und Stadtverordneten zu bestimmen.

[Fortsetzung folgt.]

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 21. November. (Forsetzung.)

Zum Punkte 16 werden von einem Mitgliede nachstehende zwei Amendements beantragt:

1. Nach den Worten: Abschreibung zweifelhafter zu setzen: und uneinbringlicher; ferner

2. Dem Punkte beizufügen:

Aufgebung von Pfand- und anderen Rechten.

Beide Amendements werden einstimmig angenommen.

Der Punkt 17 wird einstimmig angenommen.

Der Punkt 18 wird über Antrag eines Mitgliedes gestrichen, weil die Behörden berechtigt sind, Aufträge Behufs Erstattung von Gutachten zu ertheilen.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag in den Wirkungskreis des Gemeindeausschusses aufzunehmen:

a) Das der Gemeinde zustehende Präsentationsrecht für Pfründen, Schulen und Stiftungen, b) die Wahl des Ortsrichters und der Geschworenen.

Ein anderes Commissionsmitglied bemerkt zu a), daß der Ausschuß nur dann berechtigt sein soll, das Präsentationsrecht auszuüben, wenn er hiezu von der Gemeinde als Wahlausschuß ermächtigt wird, weil das Präsentationsrecht der ganzen Gemeinde zusteht.

Dagegen wird von zwei Commissionsmitgliedern eingewendet, daß gerade durch die Gemeindeordnung ein Organ geschaffen werden soll, welches die Gemeinde vertreten wird, damit sie nicht in jedem einzelnen Falle Specialbevollmächtigte zu ernennen genöthigt sei.

Dieses Organ sei der Gemeindeausschuß, in ihm liege der Begriff der Gemeinde und in der Praxis, z. B. in Lemberg stehe das Präsentationsrecht ihm zu.

Bei der Abstimmung wird der Antrag im Punkte a) durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der Punkt b) wird über Bemerkung des Referenten, daß bezüglich der Wahlen des Ortsrichters und der Geschworenen andere Normen bereits beschlossen sind, denen zufolge nicht der Ausschuß allein, sondern alle Mitglieder der Gemeindevertretung mit Inbegriff der Ersatzmänner den Gemeindevorstand wählen — zurükgezogen.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, damit der Wirkungskreis des Gemeindeausschusses in 3 Absätze abgetheilt werde, von denen der erste jene Gegenstände umfassen soll, über welche der Ausschuß selbstständig einen endgiltigen Beschluß fassen darf;

Der 2te jene, bei denen er bis zu einem gewissen Betrage selbstständig Beschluß fassen darf;

Der 3te jene, welche der Genehmigung der Behörden vorbehalten sind.

Dieser Antrag wird angenommen und die Ausführung der Redaction überlassen.

Ein Commissionsmitglied bemerkt, daß zum Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gehöre zu bestimmen, ob das Gemeindeeigenthum auf diese oder auf jene Weise zu benützen sei, daher trage er an, den Punkt aufzunehmen:

Die Betimmung über die Art der Benützung des Gemeinde-Eigenthums.

Von einem Commissionsmitgliede wird bemerkt, daß im §. 49 nicht alle Agenden aufgeführt werden können, welche zum Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gehören. Im Sinne des Kundmachungs-Patentes zum Gemeindegesetze vom 24. April 1859 wonach die Gemeinden eine Einrichtung erhalten sollen, durch welche sie in ihrem Streben nach Zunahme des Allgemeinen Wohlergehens und überhaupt nach Förderung der gemeinschaftlichen Interessen unterstützt würden, stellt Sprecher den Antrag, daß dem §. 49 eine allgemeine Bestimmung vorangeschickt werde, der zufolge der Gemeindeausschuß alles zu berathen und zu beschließen haben wird, was das Gemeindewohl erheischt. In Consequenz dieser Bestimmung wären die Bestimmungen des §. 49 nicht taxativ aufgestellt.

Gegen diesen Antrag ergreift der Referent das Wort, und bemerkt, daß nicht leicht eine innere Gemeindeangelegenheit gedacht werden kann, welche sich nicht unter einen der Punkte des §. 49 subsumiren ließe.

Ein allgemeiner Grundsatz ist also einerseits überflüssig, anderseits bedenklich, weil der Ausschluß leicht versucht würde, über Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises zu berathen, was aber nicht zugegeben werden kann, da in derlei Angelegenheiten blos dem Ortsrichter die Executive übertragen ist.

Für den Antrag sprechen sechs Mitglieder.

Der Gemeindeausschuß sei zwar nicht berufen, sich in die öffentlichen Angelegenheiten einzumengen, jedenfalls stehe ihm aber das Recht zu, Gemeindeanstalten ins Leben zu rufen, welche zur Aufrechthaltung der Zucht, der Sittlichkeit und Religiosität und zur Förderung des allgemeinen Wohlergehens in der Gemeinde dienlich sind. Durch Voranstellung eines allgemeinen Grundsatzes soll und wird im Ausschusse der Gedanke wach gerufen, daß seine Aufgabe weiter hinaus über die im §. 49 numerisch aufgezählten Fälle reiche.

Durch einen allgemeinen Grundsatz werden nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten des Ausschusses bestimmt.

Trage man Bedenken, daß der Ausschuß nicht seinen Wirkungskreis überschreite, so wäre die allgemeine Bestimmung voranzuschicken, und es hätten ihr die Fälle des §. 49 als taxativ aufgezählt nachzufolgen.

Es wird daher nachstehende Stylisirung dieser Bestimmung in Antrag gebracht.

„Der Gemeinde-Ausschuß hat die Interessen der „Gemeinde allseitig zu fördern und zu wahren und „über alle darauf bezüglichen Angelegenheiten im Namen der Gemeinde zu berathen und zu beschließen."

Der Vorsitzende legt hierauf nachstehende Fragen zur Berathung vor:

1. Ist die Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung erforderlich;

2. Sind die im §. 49 angeführten Fälle taxativ oder demonstrativ aufgezählt.

Bei der Abstimmung über die erste Frage erklärt sich die Mehrheit für die Aufnahme.

Bezüglich der 2ten Frage wird durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß die angeführten Fälle bloß demonstrativ aufzuzählen sind. Forts. folgt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 14. December. Gestern haben Hofjagden in den kais. Gehegen nächst dem Semmering und nächst Guntramsdorf stattgefunden, an welchen theils Se. Majestät der Kaiser, theils die Herren Erzherzoge Leopold, Rainer und Sigismund theilnahmen.

Der zum Gesandten Sardiniens in Wien bestimmte Marquis Cantono de Ceva war vom Jahre 1850 bis zum Ausbruche der Differenzen als erster Sekretär bei der wiener Gesandtschaft und hat später nach Abreise des Gesandten Grafen de Revel die Gesandtschaftsgeschäfte geleitet.

Der Herr F-Z-M. Ritter von Benedek ist hier eingetroffen, um bei Sr. Majestät dem Kaiser für die Beförderung zum Feldzeugmeister zu danken, und wird morgen nach Venedig abreisen.

Die Budget-Commission hat ihre Berathungen mit den Etats der Civilverwaltung begonnen; die Commissions-Beschlüsse werden, wie die A. C. wissen will, sogleich von Fall zu Fall durch den Herrn Finanzminister Seiner Majestät dem Kaiser vorgelegt. Die Mitglieder der Steuerreform-Commission welche übermorgen ihre Sitzungen eröffnen, sind bereits alle hier eingetroffen und wurden heute von den Ministern empfangen.

Der „Allg. Ztg." wird geschrieben, daß mit Neujahr die „Presse" in das Eigenthum eines hiesigen Creditinstitutes übergehen wird. Herr Zang soll die Absicht haben, sich vorläufig in das Privatleben zurückzuziehen.

Die Berathungen über die Landgemeindeordnung gehen in Innsbruck in diesen Tagen zu Ende. Die Mehrzahl der Vertrauensmänner hat sich über den Grundsatz geeinigt: für die Gemeinde volle Selbstständigkeit in den eigenen Angelegenheiten zu fordern, die Staatsaufsicht dagegen und die Besorgung öffentlicher Verwaltungsgeschäfte möglichst von derselben abzuweisen.

In Preßburg hat am 12. d. die Eröffnung der Commission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung im Sinne des Artikels 1. des allerhöchsten Patentes vom 24. April 1859 stattgefunden. Nach Besprechung allgemeiner Fragen sind Comité's gebildet worden, um die Entwürfe zur Land- und zur Städte-Ordnung abgesondert zu berathen, welche Entwürfe als Berathungs-Grundlage für die Plenarversammlung dienen werden. Diese Comité's haben ihre Functionen bereits angetreten.

In der evangelischen Bevölkerung Ungarn's schein die von Käsmark ausgegangene Agitation immer meh an Boden zu verlieren. Zeugen dafür sind die aller neuesten Beschlüsse mehrerer protestantischer Gemeinden Ungarns, namentlich in slawischen Gegenden, welche das kaiserliche Patent vom 1. September, wegen der evangelischen Kirchen- und Schulverfassung, annehmen und Dankes-Adressen an Se. Maj. den Kaiser beschließen. (So hat das Neutraer Seniorat im Namen von 21 Gemeinden mit 53,000 Gliedern am 8. d. das Patent unter Dankesbezeugung angenommen.)

Deutschland.

Die „Preuß. Ztg.," welche bekanntlich aufhört, halbofficielles Blatt zu sein, zeigt an, daß sie von Neujahr in einen andern Verlag (Trowitzsch & Sohn) übergehe.

Der königl. preußische Gesandte in Paris, Graf v. Pourtalès, ist von Paris in Berlin eingetroffen. Die Ankunft des Gesandten steht im Zusammenhang mit dem demnächstigen Congreß.

Nach Berichten aus Kassel vom 11. Dez. hat die Erste Kammer den Antrag der Herren v. Trott und v. Keudell in der Verfassungsangelegenheit angenommen. Der Antrag ging, wie schon gemeldet, dahin, „durch eine persönlich zu überreichende Adresse dem Kurfürsten die Bitte auszusprechen, es möge Se. k. Hoheit der Verfassung von 1852 mit den von den Landständen in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni vorigen Jahres beantragten Abänderungen und Zusätzen seine Zustimmung geben und für dieselbe die in Aussicht gestellte Bürgschaft des Deutschen Bundes bewirken." (Die Zweite Kammer hat bekanntlich das Verlangen nach Wiederherstellung der durch Bundesbeschluß außer Wirksamkeit gesetzten Verfassung von 1831 ausgesprochen und sich, da der Kurfürst die Annahme der Adresse verweigert, an den Bundestag gewendet.)

Der kurhessische Justizminister Abée ist am 9. d. Nachmittags wieder von Kassel nach Frankfurt abgereist.

Der „Hanauer Ztg." wird mitgetheilt, die gegen Landrichter Hofmann in Friedberg und Professor Dr. Soldan in Gießen in Betreff der Unterzeichnung der Eisenacher Erklärung eingeleitete Untersuchung habe dahin ihr Ende gefunden, daß Beide einen gelinden Verweis erhielten.

In der Mecklenburg-Schwerin'schen Landtagsversammlung vom 2. d. hat der Gutsbesitzer Pogge auf Järbitz die Aeußerung fallen lassen, „der Adel habe das Mecklenburg'sche Volk um seine Verfassung beraubt." Die Landtags-Marschälle berichteten dies dem Großherzoge und dieser erließ unterm 5. d. ein Rescript, in welchem es heißt, daß diese Aeußerung weit über die Gränzen ständischer Redefreiheit hinausgehe, indem sie eine grobe und öffentliche Beleidigung eines ganzen auch in der Landtagsversammlung zahlreich vertretenen Standes enthalten und daß er betreffs der Bestrafung dieser Aeußerung der Justiz freien Lauf lassen wolle. Zugleich wird dem Landtagsdirectorium das Recht und die Pflicht zuerkannt, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstandes in den Versammlungen nöthigen Weisungen zu erlassen und bei Behandlung derartiger Vorkommnisse, wie das gemeldete mit Strenge zu verfahren, temporäre Entziehungen der Landstandschaft können die Landtags-Commissarien nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen beschließen und in Ausführung bringen, über eine gerichtliche Verfolgung oder längere oder immerwährende Entziehung der Landstandschaft dagegen, hätten sie die Entschließung des Großherzogs einzuholen. Speciell der Gutsbesitzer Pogge sei zu citiren und das Ergebniß seiner Rechtfertigung dem Großherzog zu melden. — Der Gutsbesitzer Pogge behauptet, er habe nicht gesagt „beraubt" sondern „gebracht," was auch von Anderen eidlich erhärtet werden will; gegen die durch das Rescript den Commissarien und dem Directorium eingeräumten Machtbefugnisse aber will man einen Protest einbringen.

In diesen Tagen wird zu Rastatt durch die dortige Garnisonsverwaltung ein bedeutendes Quantum von Wien versteigert (ungefähr 30 Fuder = 300 Ohm.) Es verdient hervorgehoben zu werden wie es sich hiermit verhält. Bei den kriegerischen Aussichten während dieses Sommers, da eine Belagerung der Festung Rastatt nicht zu den Unmöglichkeiten gerechnet wurde, hatte der Prinz Wilhelm von Baden an die Bedrängnisse der Garnison Rastatt gedacht, die sie während einer Belagerung erleiden müßte. In seiner Hochherzigkeit machte er daher der Garnison ein Geschenk von 30 Fudern seines auf seinem Gut Staufenberg gewachsenen vorzüglichen Weins. Das köstliche Gewächs wird jetzt, da die Friedenssonne wieder lächelt, versteigert und der Erlös zu einem gemeinnützigen Zweck für die Garnison zu Rastatt verwendet werden.

Das „Bergzaberner Wochenblatt" berichtet über eine vor einiger Zeit stattgehabte Schlägerei zwischen baierischen und französischen Soldaten in Deutsch-Scheibenhard, wo 25—30 Mann Baiern unter einem Oberlieutenant stationirt sind. Drei französische Soldaten erlaubten sich in einem Wirthshaus gegen einen baierischen Korporal allerlei Neckereien, bis diesem die Geduld ausging und er mit einigen seiner Leute, die hinzugekommen waren, die Franzosen vor die Thüre setzte. Hierüber wüthend, kamen sie am nächsten Tage mit 36 Kameraden zurück und suchten sogar in der baierischen Kaserne nach dem Korporal, der im Dienst abwesend war. Durch das Einschreiten des baierischen Oberlieutenants, der sie hinauswies und dann, als sie vor der Kaserne versammelt blieben, die anwesenden 8 Mann scharf laden und den Franzosen gegenüber Posto fassen ließ, lenkten diese ein, machten aber später im Wirthshaus noch allerlei Lärm und Unfug. Endlich kamen Militärbehörden von Lauterburg herbei

und brachten die Ruhestörer über die Grenze. Jenseits derselben demolirten sie noch ein Zollwächterhäuschen. Es ist eine Untersuchung eingeleitet.

Frankreich.

Paris, 11. December. Der „Moniteur" meldet amtlich, daß der Fregatten-Capitain a. D., Graf Rayneval, zum zweiten Kammerherrn des Prinzen Napoleon und der Prinzessin Marie Clotilde ernannt worden ist. — Ihre Majestäten wohnten gestern der Aufführung des „Père prodigue" von Dumas Sohn im Gymnase-Theater bei. — Der Prinz von Oranien, welcher sich seit Dienstag in Paris befindet, wird morgen vom Kaiser empfangen werden. — An Stelle des Contre-Admirals Jurien de la Gravière übernimmt der Contre-Admiral Pàris das Unter-Kommando im Evolutions-Geschwader. — Die Akademie der Inschriften hat an Karl Ritter's Stelle den Grafen Borghesi, bisherigen Korrespondenten in San Marino, zum auswärtigen Mitgliede ernannt. — Die „Union du Var", ein katholisches Blatt, von derselben Tendenz wie der „Ami de la Religion", ist wegen einer falschen Nachricht über eine Verhaftung zu 50 Francs Strafe verurtheilt worden. — Zur China-Expedition, für welche überhaupt nur 8031 Mann bestimmt sind, haben sich nicht weniger als 2600 Offiziere gemeldet. Die Segel-Fregatte „la Forte" verließ Cherbourg am 7ten mit 400 Mann des ersten Marine-Infanterie-Regiments und 200 Marine-Füsilieren. Die „Andromaque", „Vengeance" und „Persévérante" gingen mit einer gleichen Zahl Soldaten und Seeleuten bereits früher ab. Es bleibt aus den Ocean-Häfen somit nur noch das Schrauben-Transportschiff „Rhone", an dessen Bord das zweite Jäger-Bataillon sich bereits befindet, von Brest zu expediren. — Durch die bereits weit vorgedrückte Ausführung des Boulevard St. Germain wird die ursprüglich von dem Marquis d'Argenson gegründete Arsenal-Bibliothek beträchtlich vergrößert und mit einer monumentalen Façade nach Zeichnung des Architekten Labrousse versehen werden. Dieses Etablissement enthält eine wesentlich historische Sammlung von 220,000 Bänden und mehr als 6000 Manuskripten. — Herr v. Girardin hat abermals eine Broschüre in Arbeit: Lettres au ministre de la justice; Gegenstand derselben ist die gegenwärtige Preßgesetzgebung. — Alle Pariser Blätter, mit Ausnahme der legitimistischen und der religiösen, sind mit den Debatten des Processes Lemoine in Tours wegen Kindesmordes angefüllt. Bei der Strenge, womit die Regierung die Tagespresse in politischer Beziehung überwacht, ist es unbegreiflich, daß sie die Veröffentlichung von Debatten erlaubt, deren Enthüllungen eben so viele Verhöhunngen und Verletzungen der Moral sind. — Das Gerücht vom Rücktritte des Marschall Randon — aus Gesundheitsrücksichten, oder wie andere behaupten, wegen Mißhelligkeiten mit dem Prinzen Napoleon — erhält sich. Ob Marschall Niel zu seinem Nachfolger ersehen ist, oder ob er vom Kaiser nach Paris berufen wurde, um den Marschall Vaillant in Italien abzulösen, welcher sodann wieder das Portefeuille des Krieges übernehmen würde, ist noch nicht bestimmt. Auch das Gerücht vom bevorstehenden Rücktritte des Finanzministers Magne taucht neuerdings mit einiger Bestimmtheit auf. Man sagt, Marschall Randon hat seine Entlassung angeboten, erstens weil der Kaiser gegen seinen Vorschlag den General Montauban den Oberbefehl in China anvertraut hat, zweitens weil der Kaiser den Marquis Galifait, Lieutenant bei den Guides, denselben, der kürzlich im Duell verwundet wurde, zum Capitän beförderte. — In der hier erscheinenden „Gazette du Nord" hat sich ein Russe, Namens Peter Armatoff, über das Schillerfest vernehmen lassen und u. A. auch gesagt, „der große gute ehrliche Schiller habe verdient, in einer besseren Nation als in der deutschen (vermuthlich unter den Baschkiren) geboren worden zu sein." Die „Pariser Ztg." fragt, was die „Gazette du Nord" wohl dazu sagen würde, wenn sie sagen wollte, Peter Armatoff sei vollkommen würdig, in der russischen Nation geboren worden zu sen.

In **Lyon** liegt eine Adresse an den Papst zur Unterzeichnung auf, worin die Theilnehmenden ihr tiefes Bedauern und ihre Mißbilligung wegen der Angriffe auf die weltliche Gewalt Sr. Heiligkeit aussprechen.

Spanien.

Ueber die Expedition der Spanier gegen Marokko entnehmen wir eine Correspondenz des Constitutionnel aus Malaga, daß seit 1. December im dortigen Hafen 20 Dampfer eingelaufen waren, um die das dritte Armeecorps bildenden Truppen nach Afrika zu bringen. Der Zweck dieser Expedition ist noch unbekannt; denn man weiß noch nicht, ob der General Ros sich in Ceuta mit dem Gros der spanischen Armee vereinigen oder eine Landung bei Tetuan bewerkstelligen soll, um einen besonderen Angriff auf die Hochebenen von Bullon zwischen Ceuta und Tetuan zu machen, wo die Araber sich stark verschanzt haben sollen. Mag nun die Vereinigung des Corps des Generals Ros mit der Armee sich nach dem Uebergange über die Höhen von Bullon oder direct in Ceuta bewerkstelligen, so nehmen jedenfalls von nun an die Operationen eine bestimmte Wendung an und werden energisch geleitet werden. Die gesammte Expeditions-Armee zählt ungefähr 35- bis 40,000 Mann Infanterie, 2000 Pferde und 150 Geschütze. Wegen der geringen Anzahl von Cavallerie glaubt man, daß die Armee sich vorderhand auf die Belagerung von Tetuan und Tanger beschränken und erst nach Wegnahme dieser Plätze ihre Zusammensetzung derart ändern wird, um mehr in das Innere Marokkos eindringen zu können, falls der Kaiser dann nicht geneigt sein sollte, zu unterhandeln. Am 8. hat General Prim, wie aus Madrid telegraphirt wird, eine Flankenbewegung bis auf zwei Stunden Entfernung von Tetuan begonnen, um die Eröffnung der Straße zu decken.

Ueber den bereits gemeldeten Sieg der Spanier vor **Ceuta** liegt jetzt eine ausführlichere Depesche aus dem Lager del Otero vom 9. Dezember vor; sie lautet: „Der Feind griff diesen Morgen mit Ungestüm die Redouten Isabella II. und Franz von Assisi an. Die Mauren wurden mit Verlust zurückgeworfen und zogen sich durch das von diesen Redouten beherrschte Thal zurück. Sodann griffen sie, 10,000 Mann stark, nochmals an. Das 2. Armeecorps, welches den Vorpostendienst versieht, griff den Feind an und warf ihn. Das 1. Corps der Reservedivision hatte unnöthigerweise, um das 2. Armeecorps zu unterstützen, eine Bewegung gemacht. Das erstere Corps brauchte nicht zu feuern. Die Mauren flohen, mit Hinterlassung von 300 Todten; 1000 Verwundete schleppten sie mit fort. Der Verlust der Spanier ist 30 Oberoffiziere und Offiziere und 280 verwundete Soldaten. Die Zahl der Todten war 40. Die Truppen bethätigten den größten Muth, und General Zavala, Commandeur des 2. Corps, verdient besondere Erwähnung." Nach einem militärischen Journale befinden sich 8000 Mauren zu Tanger, 20,000 vor Ceuta und 20,000 an der Küste Tangers im Lager von Sierra Bullones. Die Erbitterung der Maroccaner ist so groß, daß 50 Mann, welche umzingelt worden waren, sich von beträchtlicher Höhe in die See stürzten, um nicht lebend in die Hände der Spanier zu fallen. Spanische Blätter erzählen, daß die Musik der Mauren eine Trommel und eine Art Querpfeile sei. Zu dieser Musik geselle sich ein furchtbares, unerträgliches Geheul. Ihr Schlachtenruf sei: „Schneidet den Hunden die Köpfe ab!"

Als Episode des Kampfes vom 25. November erzählt die „Correspondencia", daß der Feldprediger der Madrider Jäger, als er sah, daß vier Kompagnien den Muth verloren hatten, weil ihre Offiziere gefallen oder verwundet waren, einen Karabiner ergriff, die Truppen im Namen des Allmächtigen ansprach und sie, sich an ihre Spitze stellend, von Neuem in's Treffen führte. Die Truppen griffen mit unbeschreiblichem Ungestüm an.

Nachrichten aus **Madrid** vom 12. d. zufolge ist das dritte Corps zu Malaga nach Afrika eingeschifft worden.

Italien.

Garibaldi ist, wie erwähnt, bei einem Besuche des Marchese Raimondi in Villa di Fino vom Pferde gestürzt und erlitt eine leichte Verwundung am Knie, so wie eine Contusion am Haupte. Die „Mailänder Ztg." berichtet darüber: „Sein Pferd ging durch und er verdankte sein Heil nur seiner Kaltblütigkeit und seinem Glückssterne. Man sagt, er habe sich letzten Sonntag mit einem adeligen Fräulein verheirathet, welches sich im kritischen Augenblicke zu Pferde an seiner Seite befand.

Von **Massimo d'Azeglio** erscheint in den nächsten Tagen in Paris in französischer Sprache eine Flugschrift: „La politique et le droit chrétien, au point de vue de la question italienne." Azeglio ist der Ansicht, daß das Christenthum die Sitten der Kulturvölker durchdrungen habe, die Politik aber heidnisch geblieben sei, da Gewaltthat, Eroberung und Knechtschaft, diese drei Hauptgebrechen der heidnischen Staaten, in ihr noch immer fortwucherten. Dieser Zwiespalt sei die Hauptursache der zunehmenden Unzufriedenheit und Gährung in Europa.

Die in **Florenz** versammelten Abgeordneten zur Berathung der Verschmelzung des Zollwesens Sardiniens und der übrigen mittelitalienischen Staaten haben ihre Arbeiten vollendet. Vom 1. Jänner an soll diesfalls in Turin eine einzige Verwaltung bestehen; die zollverbündeten Länder erhalten eine monatliche Vergütung auf Grundlage des Ertrages vom J. 1858.

Rußland.

Ueber die Reise des Grafen **Murawieff-Amurski** nach **China** und Japan liegen jetzt weitere Berichte vor, welche der als Courier von Murawieff abgeschickte Kapitän Romanoff überbracht hat. Murawieff war darnach im August mit seinem Geschwader im Busen von Yeddo angekommen. Dasselbe bestand aus der Fregatte „Askold", 5 Corvetten, 3 Clippern, dem Transportschiffe „Japonez", dem Schooner „Wostok" und der Dampfcorvette „Amerika," ein so bedeutendes Geschwader war noch niemals in Japan zu sehen. Capitän Romanoff ist augenscheinlich auch der Verfasser eines in den „Wjedomosti" veröffentlichten Briefes aus Blagowietschtschensk am Amur vom 13. September, welcher nochmals ziemlich ausführlich auf die Affaire am Peiho eingeht. Ein Correspondent war — wie er sagt — vierzehn Tage nach jenem Ereignisse im Busen von Petscheli angelangt. Er behauptet, daß die Engländer durchaus nicht das Recht gehabt hätten, selbst den Weg, auf welchem sie nach Peking gelangen sollten, zu bestimmen und später mit Gewalt zu versuchen. Die Peiho-Mündungen bildeten nach europäischen Begriffen für die Chinesen eine Reihe von Festungswerken, weßhalb die Weigerung, die Europäer zwischen dieselben durchziehen zu lassen, wohl begründet war, namentlich da es mit Kriegsschiffen geschehen sollte. Mehr aber noch als die Niederlage, welche Bruce mit seiner ungerechtfertigten Forderung erlitten, tadelt der Correspondent die Unthätigkeit, in welcher das englische Geschwader nach denselben verharrt sei: „Die Engländer wußten, daß dieselben Forts, welche ihnen von der Flußseite aus eine solche Niederlage bereitet, von der Landseite vollständig offen waren; sie wußten es, denn sie haben einen Plan dieser Forts gezeichnet. Dieses wissend, war es ein seltsames Verfahren sich von den Peiho-Mündungen zurückzuziehen, ohne zu versuchen, 500 Mann außerhalb der Schußlinie, etwa 2 oder 3 Meilen südlich zu landen, und die Forts vom Rücken aus zu nehmen." Ja, wenn sie auch keinen weiteren Angriff unternommen, aber am folgenden Tage nur das Ufer besser beobachtet hätten, dann hätten sie sich davon überzeugen können, welche Furcht den Chinesen ihr eigener Erfolg eingejagt hatte und wie sie alsbald die Forts in aller Angst und Eile vollständig verließen, so daß die Engländer sie nur einfach hätten zu besetzen brachen. Schließlich möchte der Berichterstatter wohl wissen, warum Bruce nicht, bevor er Gewalt anwandte, nach dem Vorschlage der Chinesen Jemanden nach dem Bei-Tan geschickt habe. Er würde dadurch sich überzeugt haben, daß dieser Fluß durch einen Kanal mit dem Peiho verbunden ist und daß an der Mündung des Bei-Tan nur zwei unbedeutende und unbewehrte Batterien stehen. Außerdem sei der Bei-Tan von den Chinesen allen Europäischen Mächten als der Punkt angewiesen, von welchem aus sie mit der dortigen Regierung in Verbindung treten können.

Amerika.

Die über **New-Orleans** vom 25. November eingegangenen Berichte aus Texas stehen abermals mit den zuletzt gemeldeten Nachrichten im vollsten Widerspruch. Während mit voriger Post gemeldet wurde, daß Brownsville vollständig ungefährdet und Cortinas selbst hingerichtet sei, heißt es jetzt: Die gesetzgebende Versammlung von Texas hat den Gouverneur ermächtigt, so viele Truppen, wie er nur immer zum Schutz der Grenze nothwendig erachte, einzuberufen. Der Gouverneur hat den Capitän Ford zum Befehlshaber der Truppen ernannt. Derselbe ging am 18. Nov. nach dem Rio Grande ab, mit dem Befehl, Cortinas und dessen Bande zu verhaften. Die Berichte über Brownsville haben in ganz Texas eine ungeheure Aufregung hervorgerufen. Die kleine Stadt Gonzales hat allein 200 Mann innerhalb zwei Tagen aufgebracht, um nach dem Schauplatz der Ruhestörungen abzugehen. Brownsville war am 19. November noch eng umschlossen; die Expedition gegen Cortinas sollte demnächst abgehen.

Zur Tagesgeschichte.

** Die Wiener Schachgesellschaft veranstaltet ein Freiturnier, zu welchem alle turnierfähigen Männer der Residenz eingeladen sind. Bei diesem Kampfspiel der Geister ist von den Theilnehmern kein Einsatz zu leisten. Die Zahl der Preise für die Sieger beläuft sich auf sechs. Der erste Preis besteht in einem großen silbernen Pokale, der zweite aus einem kunstvoll gearbeiteten Schachtische nebst Figuren, der dritte aus einer Büste Schillers von Silber. Die kleineren Preise ermöglichen, daß auch verhältnißmäßig schwächere Kämpen gewinnen können. Der bisherige Verlauf des Turniers war schon insoferne von hohem Interesse, als es sich zeigte, daß Wien auch außerhalb des Vereins tüchtige Schachspieler besitze, in dem sich die Gäste bis auf den heutigen Tag noch fest im Sattel hielten. Der Kampfplatz befindet sich im Kafé Sauer in der Goldschmiedgasse. Die Zahl der Kämpfer, unter welchen sich auch Notabilitäten der Finanzwelt und der Aristokratie erfolgreich bethiligen, beträgt bis jetzt sechsundneunzig. Die besten Aussichten auf den ersten Preis hat ein 21jähriger Techniker, der bis zur Stunde den bewährtesten Meistern und würdigsten Gegnern Stand zu halten wußte.

** Die vor Kurzem in einer Kirchengruft zu Preßburg aufgefundenen Ueberreste des Cardinal-Fürstprimas von Ungarn, **Peter Pazmann**, werden in den ersten Tagen des neuen Jahres nach **Gran** überführt und in der Gruft der dortigen Basilica mit großem Gepränge beigesetzt werden.

** „Sie" oder „Ihr." Der Nürnbürger Hauptverein der allgemeinen germanischen Gesellschaft hat kürzlich beschlossen, in Gesprächen und Briefen der Gesellschaft statt der gebräuchlichen Anrede durch „Sie" das alte „Ihr" wieder einzuführen.

** Die Tänzerin **Pepita de Oliva** befindet sich wieder in **Berlin**. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieselbe diesmal an einem der dortigen Theater gastiren wird.

** Am 10. d. wurde in **Stuttgart** die im Hofe des k. Residenzschlosses aufgestellte neue Reiterstatue des Herzogs **Eberhard im Bart**, ersten Herzogs von Württemberg und Stifters der Universität Tübingen, feierlich enthüllt. Der König und die gesammte königl. Familie wohnte der Feier bei. Nach der Enthüllung fand im großen Marmorsaal des k. Residenzschlosses ein Festbankett statt.

** Ein **Verwandter Schillers**. Als Curiosum theilt man aus **Hamburg** mit, daß dort ein Verwandter Friedrich Schiller's aufgefunden worden ist. An das Schiller-Comité kam jüngst ein anonymes Schreiben, daß sich im Heiligengeist-Hospital ein Angehöriger Schiller's befinde. Der Vorstand fand denn auch einen 82jährigen Mann, ehemals Bäcker, Namens Johann Friedrich Ladner, welcher in jenem Hospital seit 20 Jahren lebt, nicht gerade gebrechlich, sondern nur arbeitsunfähig ist. Sein Großvater war der Bruder der Ehefrau von Friedrich Schiller's Oheim (Vaterbruder). Die Nachfrage ergab, daß es dem Greise an nichts fehle. Das Schiller-Comité beschloß deßhalb, dem Greise, der ein leidenschaftlicher Raucher ist, eine Pfeife mit der Abbildung des Schillerhauses in Marbach, und mit schwarz-roth-goldenen Quasten, sowie mit einer entsprechenden Dedication geziert, zu überreichen.

** **Thomas de Quincey**, der bekannte und eine Zeit lang bewunderte Verfasser der „Bekenntnisse eines Opiumessers," ist Donnerstag in Edinburgh, 75 Jahre alt, gestorben. Wenn der Opiumgenuß auch Quincey's Lebensdauer nicht verkürzt hat, so leidet es doch keinen Zweifel, daß er nicht nur seine Gesundheit untergrub, sondern seine moralische Kraft brach nnd seinen von Natur hochbegabten Geist mit Unfruchtbarkeit schlug. Er hatte übrigens lichte Perioden, in denen er mit Glück gegen die Opium-Versuchung ankämpfte. In diesem wie in anderem Punkte glich er Coleridge.

** **Richard Wagner**, der sich seit einiger Zeit in Paris aufhält und den ganzen Winter dort zuzubringen gedenkt, wurde von einem Theile der Presse (Revue des deux Mondes, Siècle und besonders Figaro) so heftig und in so leichtfertiger Weise angegriffen, daß er sich genöthigt sah, in der „Europe Artiste," einem Blatt, das ihn bereits mehrere Male in Schutz genommen, folgende Entgegnung zu veröffentlichen: „Seit elf Jahren bin ich aus Sachsen verwiesen und folglich aus ganz Deutschland verbannt. Ich habe seitdem in der Fremde zwei Opern componirt, deren eine, „Lohengrin," in Deutschland mit Erfolg aufgeführt wird, die ich aber, wegen Mangel eines Orchesters, nie gehört habe. Ich bin nach Frankreich gekommen, um wo möglich meine Musik wenigstens vor einigen Freunden aufführen zu lassen. Ich vermeide den Lärm und die Reclame. Ich bin fremd, verbannt und habe von Frankreich Gastfreundschaft und freundliche Aufnahme erwartet. Man nennt mich den „Marat der Musik," meine Compositionen haben keine solche Umsturztedenz, wie man zu sagen beliebt; selbst der König, welcher mich verbannt hat, läßt in seiner Residenz, meine Opern aufführer und schenkt ihnen Beifall. Die französische Presse möge noch etwas warten, vielleicht wird sie mich dann anders beurtheilen, als blos nach der Ausgabe einiger deutschen Zeitnngen; ich verlange dann nichts anders als Unparteilichkeit."

** Das räthselhafte Erscheinen eines **Kaffers** in London ist nun aufgeklärt. Derselbe wurde von dem Dolnetsch, deutschen Grundbesitzer aus Natal, gar als ein alter Bekannter recognoscirt. Der Mann war als Diener einer englichen Familie aus Natal nach London gekommen, und sein ganzes Unglück entsprang der Erinnerung, welche ihm die Seekranheit hinterlassen. Er erklärte dem Herrn Bergtheil (so heißt der erwähnte Deutsche), daß nichts auf der Welt ihn wieder bewegen würde, je wieder zu Schiff zu steigen; daß er diesen Entschluß seinem Herrn sofort nach der Ankunft in London angezeigt; daß sein Herr nichts davon habe wissen wollen, und daß er (Net, der Kaffer) deshalb davongelaufen sei, als sein Herr nach einem halbjährigen Aufenthalt in England sich wieder nach der Heimat eingeschifft habe. Er entwischte zuerst in der Gegend von Nottingham, und suchte seinen Lebensunterhalt zu erbetteln, da er sich die 11 Pfund, welche ihm sein Herr an Löhnung schuldete, nicht zu fordern gewagt hatte. Das Betteln ging indeß nicht; die Frauen, welche er ansprach, schauderten zurück — die Männer wollten ihn fangen — so lief er in den Wald, stahl ein Schaf, briet und aß es, und ward zum Nachtisch arretirt. Man hielt ihn darauf einige Tage im Gefängniß. Bei seinen Ansichten über häuslichen Comfort betrachtete er das aber als eine Belohnung, und konnte sich den Grund dafür umsoweniger enträthseln, als er sich einer Eigenthums-Entwendung schuldig wußte und fühlte. Da man ihn darauf aber nach London schaffte, und ihm sagte, daß er beim Abgange des nächsten Schiffes heimspedirt werden sollte, entsprang er zum zweitenmal, und die Geschichte vom Betteln und Schafbraten wiederholte sich in Highgate-Wood. Zum Schluß seiner Erzählung bat er Herrn Bergtheil flehentlich, ihm Arbeit zu verschaffen, damit er sich auf dem Lande ernähren könne und nicht wieder auf die See brauche. Er sei ganz zufrieden, in England zu leben und zu sterben, und die Umlungas (Weißen) wären ihm durchaus nicht zuwider, wenn sie ihn nur neben sich existiren lassen wollten. Herr Bergtheil fand sich darauf veranlaßt, nach seiner Kenntniß des Mannes und seiner Race öffentlich zu versichern, daß jeder Brodherr an ihm einen treuen, willigen und völlig harmlosrn Arbeiter haben werde.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 15. Dezember.

† Gestern Vormittag wurden die sterblichen Ueberreste des nach ganz kurzer Krankheit in der Blüthe seies Alters hier verstorbenen hochw. Spławiński, Docenten der theologischen Fakultät an der Jagellonischen Universität und Trägers mehrer geistlicher Würden, Professors des Mädchen-Erziehungsinstituts am St. Johanniskloster, unter Begleitung des gesammten Klerus und einer zahlreichen Menge Verehrer des Verblichenen aller Stände, feierlich zur Erde bestattet.

* Ein den „Brünn. Neuigk." zugehendes Privat-Telegramm aus **Lemberg** meldet: In Folge des auf telegraphischem Wege eingetroffenen Befehles Sr. Majestät ist allen in dem bekannten Frachtenverführungs-Prozesse Verurtheilten am 11. d. Mts. die Strafe im Gnadenwege erlassen und sind dieselben unverweilt in Freiheit gesetzt worden.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Das Gründungscomité der **Wien-Pester Weinhandelsgesellschaft** hat den Termin zur Subscription auf Actien zu diesem Unternehmen bis Ende Jänner verlängert, weil sich, wie es in der Kundmachung heißt, „die Betheiligung an der Subscription besonders in Ungarn verzögert hat."

— In Bezug auf das **venezianische** Anlehen macht das Frankfurter Bankhaus M. A. Rothschild und Söhne bekannt, daß das Finanz-Ministerium gestattet hat, die Zahlung der Zinsen und der Tilgung dieser Obligationen in Frankfurt zu leisten. Die Inhaber haben sich deshalb bis Juni 1860 zu melden.

Paris, 13. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.60. — 4½perz. 97.—. — Staatsbahn 577. — Credit-Mobilier 853. — Lombarden 578.

London, 13. Dezember. Consols 95¾.

Olmütz, 1. Dezember. Zum gestern abgehaltenen Schlachtviehmarkte wurden blos durch Joachim Jannsch aus Neusandez 21 und durch David Geyer aus Cieniowa 7 zusammen 28 St. Ochsen galizischen Landschlages und podolischer Race aufgetrieben und an einheimischen Fleischhauern parcellenweise abverkauft. — Die Preise sind gegen die vorige Woche gestiegen, denn der Zentner Fleisches kostete 20 fl. Der höchste Preis pr. ein Paar Ochsen hat sich auf 170 fl. mit 700 Pfund Fleisch und 100 Pfund Unschlitt, der geringste auf 108 fl. mit 560 Pfund Fleisch und 40 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 15 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 120 fl. mit 620 Pfd. Fleisch und 60 Pfund Unschlitt.

Krakauer Cours am 14. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 377 verl., fl. 371 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80⅛ verl., 79⅜ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99⅓ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 83¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 75.— verl., 74.— bezahlt. — National-Anleihe 80⅓ verl., 79½ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 71½ verlangt, 70 bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 14. Dec. Die heutige Times meldet, die Regierung werde vom Parlamente zehn Millionen Pfd. Sterl. für die Befestigung der maritimen Arsenale fordern und sollte dieser Betrag durch eine Anleihe gedeckt werden.

Madrid, 13. Dezember. Das dritte Korps landete gestern bei Ceuta. General Prim wurde auf dem Marsche nach Ceuta von den Mauren angegriffen; dieselben wurden jedoch unter großem Verluste zurückgetrieben; der Verlust der Spanier beträgt vierzig Todte und Verwundete.

Neuestes aus Italien, (theilweise telegraphisch.) **Turin**, 11. Dezemb. Hiesigen Blättern zu Folge verschob Buoncompagni seine Abreise nach Florenz, bis der dortige Pallast della Crocetta hergestellt sein wird. Statt Cosilla wurde Boschi zum Untergouverneur der Provinz Turin ernannt. Auch in Brescia wurden am 6. und 7. d. Mts. zahlreiche Verhaftungen sicherheitsgefährlicher Individuen vorgenommen.

Modena, 8. Dez. Fanti erließ einen Tagesbefehl, wodurch eine allgemeine Revision der Truppen von Parma, Modena und der Romagna angeordnet wird, um Untaugliche auszuscheiden.

Bologna, 8. Dezember. Gestern sind in Pesaro 750 neuangeworbene päpstliche Soldaten angekommen. Das Haus Gonzales und Fatti in Mailand erhielt die Concession zur Erbauung einer Eisenbahn von Castel bolognese nach Ravenna.

Venedig, 13. Dezember. Gestern wurde die zwölfte Million Vaglien verbrannt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 14. Dezember 1859.

Angekommen sind die Herrn Gutsb.: Baron Adolf Lipowski aus Huciska. Vinzenz Zwierkowski ans Polen. Stanislaus Pieniążek, Josef Zavalski aus Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsbes.: Graf Felix Romer, Johann Kochanowski nach Galizien. Leopold Pawkowski nach Jaslo. Graf Karl Rumerskirch, Offizier, nach Böhmen.

Amtsblatt.

N. 35661. **Kundmachung.** (1135. 1–3)

In Hernals nächst Wien ist laut Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. v. M. Z. 4558/P. die Rinderpest ausgebrochen. Von den daran erkrankten 15 Melkkühen, sind 3 gefallen und 12 erschlagen worden, die zwei noch übrigen seuchen verdächtigen wurden geschlachtet.

Bei dem regen Verkehre mit Schlacht- und Nutzvieh in Niederösterreich, dessen Einstellung oder auch nur Beschränkung aus Approvisionirungs-Rücksichten aber durchaus unzuläßig ist, wird eine strenge Ueberwachung desselben unabweichlich, was aber nur durch Beibringung von Gesundheitspässen und die Controlirung dieser Documente während des Triebes bewerkstelligt werden kann.

Diese Verfügung der k. k. n. ö. Statthalterei wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung der Viehhändler gebracht, daß nach den getroffenen Anordnungen jeder Viehhändler vom 10. d. M. an, der ohne einem Gesundheitspasse in Niederösterreich betreten würde angehalten, und der weiteren Amtshandlung unterworfen werden wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 36250. **Kundmachung.** (1136. 1–3)

Die königl. preußische Regierung zu Oppeln hat mit Zuschrift vom 2. d. M. Z. 1515 anher eröffnet, daß aus Anlaß der im Lemberger Verwaltungs-Gebiete und in Mähren ausgebrochenen Riderpest für in den Oppelner Verwaltungsbezirk einzuführendes Vieh und davon herstammende Handelsartikel längs der Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neuße die Grenze unter nachstehenden Modalitäten gesperrt wurde:

1. Es darf kein Hornvieh aus den österreichischen Staaten über die Grenze der vorbenannten Kreise ohne Abhaltung einer Quarantaine von 21 Tagen, während welcher es völlig gesunden befunden worden ist, an den bestimmten Einlaßpuncte eingebracht werden.
2. Schwarz- und Wollenvieh muß am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung oder durch Wäsche in bedeckten Raumen unterworfen werden, und einer gleichsorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der auszuführenden Behörde die Treiber unterziehen.
3. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange gänzlich befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (ausschlißlich der Borsten) nur in Säcken und Ballen verpackt eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes weiter befördert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute (die im Winter hart gefrornen Häute können selbstverständlich für trockene Häute nicht erachtet werden) und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht vollständig befreit sind, müssen sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden.

   Die Zurückweisung findet auch dann statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
4. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (d. i. geschmolzenes Talg inhäutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg völlig getrennt und vernichtet worden sind.
5. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden an der Grenze unbedingt zurückgewiesen.

Diese Mittheilung beeilt sich die k. k. Landes-Regierung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. December 1859.

N. 30442. **Kundmachung.** (1105. 3)

Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat im Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen sich mit dem h. Erlasse vom 9. Febr. 1859 Z. 2676 veranlaßt gefunden, den betreffenden Concurrenz-Parteien Behufs der leichteren Erhaltung der Strzyżower Kreisstraße bei jedem der zu errichtenden drei Mautschranken in Frysztak, Żarnowa und Babice die Einhebung einer Wegmauth auf die Dauer von fünf Jahren. gegen Beobachtung der bei Aerarial-Mauthen jeweilig bestehenden Mauthbefreiungen mit der ausnahmsweisen Gestattung zu bewilligen, daß die Gebühren in dem, mit der kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1858 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 124) für Aerarial-Mauthen in der neuen österreichischen Währung festgesetzten Ausmaße d. i. in jeder der genannten je 2 Meilen betragenden Stationen, von einem eingespannten Stück Zugvieh, mit vier Neukreuzern, vom schweren Triebvieh mit zwei Neukreuzern und von leichten Triebvieh mit einem Neukreuzer abgenommen werde.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 28. November 1859.

N. 2208. **Edict.** (1124. 2–3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Przeworsk wird bekannt gemacht, daß dem Severin Nestorowicz über welchen mit Beschluß des k. k. Kreisgerichtes Rzeszów ddto. 29. April 1859 Z. 2285 wegen Wahnsinns die Curatel verhängt wurde, Felix Kasprzycki in Jaroslau zum Curator bestellt wurde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Przeworsk, am 21. November 1859.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzuge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

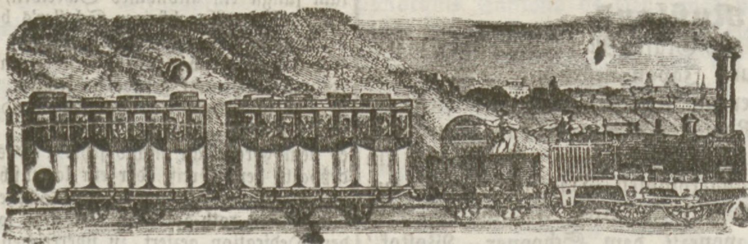
Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

Intelligenzblatt.

Kais. kgl. priv. galizische



Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtiget einige

Locomotiven sammt Tender,

welche den Verkehrverhältnissen dieser Bahn wegen zu geringer Leistungsfähigkeit nicht entsprechen, zu veräußern.

Dieselben stammen theils aus englischen, theils aus den Fabriken von Borsig in Berlin und Mayr in Mühlhausen.

Für Kohlen und Zweigbahnen, oder auch als stabile Motoren für Industriewerke würden sich dieselben als ganz zweckentsprechend erweisen und mit Vortheil verwendet werden können.

Kaufslustige werden daher eingeladen, die Beschreibung der Maschinen bei der

Central-Leitung in Wien, Galvagnihof 2. Stock

und bei der Betriebs-Leitung in Krakau, woselbst auch die Maschinen zur Besichtigung aufgestellt sind, einzusehen.

Die dießfälligen Kaufsanträge sind an die Central-Leitung der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien einzusenden.

Wien, am 6. December 1859. (1117. 3)

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
14	2	325" 96	— 2 6	100	Ost mittel		Schnee	—4,3	—2,3
	10	25 09	— 4 3	100	„ schwach		„		
15	6	25 14	— 5 0	100	„ mittel		„		

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	4	13	4	25	—	—	3	75	—	—	—	—
„ Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	2	68½	2	65	—	—	2	50	—	—	—	—
Gerste	2	—	2	12½	—	—	1	90	—	—	—	—
Hafer	1	30	1	50	—	—	1	25	—	—	—	—
Erbsen	3	40	3	75	3	15	3	25	—	—	—	—
„ Hirsegrütze	4	—	4	20	3	40	3	75	—	—	—	—
„ Fasolen	4	—	4	20	3	25	3	75	—	—	—	—
Metz. Buchweizen	1	40	1	50	—	—	1	37½	—	—	—	—
„ Hirse	2	—	2	10	—	—	1	95	—	—	—	—
„ Kartoffeln (neu)	—	—	—	96	—	—	—	88	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	—	—	14½	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mag. „	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rind-Lungenfl.	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	75	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	3	50	3	65	2	85	3	—	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	1	30	—	—	1	15	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	45	—	46	—	35½	—	40	—	30	—	45
Czestochauer dto	—	—	1	25	—	—	1	15	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	—	—	—	—	95	—	—	—	—
Perl dto.	1	—	1	25	—	50	—	90	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	40	—	—	—	75	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	65	—	—	—	65½	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	65	—	—	—	60	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	50	—	—	—	45	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	55	—	—	—	50	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 13. Dezember 1859.

Deleg. Bürger St. Zawadzki. Magistrats-Rath Łoziński. Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener-Börse-Bericht

vom 14 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	81.—	81.10
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	74.60	74.75
dtto. „ 4½% für 100 fl.	66.25	66.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	365.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	123.50	124.—
„ 1854 für 100 fl.	116.—	116.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	76.—	76.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	73.—	74.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	75.—	76.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.—	73.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	73.—	74.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	908.—	910.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	217.60	218.—
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	592.—	594.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	2012.—	2015.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	280.50	281.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	179.75	180.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	144.50	144.75
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	161.—	162.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	465.—	467.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	225.—	230.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	350.—	360.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	94.—	94.25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	105.75	106.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104.50	104.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	85.—	85.50
Salm zu 40 „ „	41.50	42.—
Palffy zu 40 „ „	38.—	38.50
Clary zu 40 „ „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	15.50	15.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	106.—	106.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	106.⅛	106.25
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	93.15	93.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	123.25	123.30
Paris, für 100 Franken 3½%	48.90	49.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —78 Nkr.	5 fl. —80 Nkr.
Kronen	16 fl. —88 „	16 fl. —90 „
Napoleonsd'or	9 fl. —85 „	9 fl. —87 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 3 „	10 fl. — 5 „

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.